

## Anhang I

# Leitfaden: Leitlinien zur Förderfähigkeit der Ausgaben betreffend Maßnahmen des Programms in Bezug auf COVID19

Fassung vom 16 Dezember 2020

## II. Förderfähigkeitsregeln nach Kostenkategorien

### A. Personalkosten

Angesichts dieser außergewöhnlichen Krisensituation in der wir uns befinden, haben die Regierungen der Mitgliedsstaaten des Programms Interreg V A Großregion außergewöhnliche Maßnahmen ergriffen, um die Beschäftigung und die Gehälter wie auch die Kinderbetreuung zu gewährleisten.

Jeder Mitgliedstaat hat unterschiedliche Regeln und Ausnahmen eingeführt, die die einzelnen Teilgebiete bezüglich

- Telearbeit
- Sonderurlaub
- Kurzarbeit/chômage partiel/technique/temporaire pour force majeure

betreffen.

Diese unterschiedlichen Regeln und Ausnahmen wirken sich sowohl auf das Programm Interreg V A Großregion als auch auf die Projekte aus. Wenn eine dem Projekt zugewiesene Person weiterhin für die Durchführung des Projekts arbeitet und weiterhin vom Projektpartner bezahlt wird, werden die Personalkosten im Allgemeinen weiterhin vom Programm gemäß dem im Budget des Projektpartners festgelegten Fördersatz berücksichtigt.

#### 1) Telearbeit

**Telearbeit**, die der traditionellen Arbeit einer dem Projekt zugewiesenen Person entspricht, ist unter der Kategorie "Personalkosten" förderfähig.

**Bescheinigungen, die der FLK, ausschließlich bei Änderung der anteiligen Projektmitarbeit durch den Umstieg auf Telearbeit vorzulegen sind:**

- Methode 1: keine Belege vorzulegen
- Methode 2.1, 3.1 & 3.2: Formelles Einverständnis des Arbeitgebers (Brief, E-Mail, Memo usw.) mit Angabe des Zeitraums der Telearbeit und der Anzahl der für das Projekt aufgewendeten Stunden während der Krise
- Methode 2.2: die Time-Sheets wie in den Leitlinien zur Förderfähigkeit der Ausgaben angegeben

#### 2) Sonderurlaub

Wenn das für das Projekt eingesetzte Personal von seinem Recht auf **Sonderurlaub** (Definition und Anspruchsberechtigung werden je nach Mitgliedstaat festgelegt) Gebrauch macht, muss sich dies nicht notwendigerweise auf die Zuweisungsrate auswirken, nach der die Person für das Projekt eingesetzt wird.

Der Teil des Gehalts, der nicht vom Projektpartner, sondern vom betreffenden Mitgliedstaat gezahlt wird, ist jedoch im Rahmen einer EFRE-Kofinanzierung nicht mehr förderfähig, sondern muss von den Personalkosten, die dem Programm vorgelegt werden, abgezogen werden, um unter allen Umständen eine Überfinanzierung des Projekts und des Projektpartners zu vermeiden.

**Bescheinigungen, die den FLKs, vorzulegen sind:**

- eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die tatsächlich für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden, die in den Bedingungen des vom Mitgliedstaat bezahlten Sonderurlaubs (z. B. Sonderurlaub auf Halbzeitbasis) nicht berücksichtigt werden;
- die Bewilligung des Sonderurlaubs, falls vorhanden, oder andere Belege.

3) Kurzarbeit

Wenn ein Projekt gezwungen ist, einen Antrag auf Kurzarbeit für die dem Projekt zugeteilten Personen zu stellen **und nur wenn die Kurzarbeit Auswirkung auf die für das Projekt geleisteten Stunden hat**, wird die diesbezügliche Form der Vergütung von dem jeweiligen Staat übernommen und ist für eine begrenzte Zeit gültig (siehe die untere Tabelle). Kosten, die beim Projektträger zur Aufstockung des projektbezogenen Kurzarbeitergeldes anfallen, sind förderfähig wenn diese Aufstockungen für Arbeiten gezahlt werden die im Rahmen der Projektdurchführung geleistet werden.

Wenn ein Projekt einen solchen Antrag bei der dafür zuständigen Institution in seinem Staat stellt und dieser bewilligt wird, kann der berücksichtigte Gehaltsanteil nicht zur Kofinanzierung durch das Programm Interreg V A Großregion eingereicht werden. Wenn dieser Teil dennoch dem Programm unterbreitet würde, handelt es sich um eine Doppelfinanzierung, die zur Reduzierung des genehmigten EFRE-Betrags führt.

**Bescheinigungen, die der FLK, vorzulegen sind:**

- Antrag und Bewilligung der Kurzarbeit durch zuständige nationale Instanzen.  
Für die Dauer dieser Maßnahme (wie in den eingereichten Anträgen angegeben) werden die Gehälter / Gehaltsanteile der betroffenen Mitarbeiter daher im Rahmen der Durchführung des Projekts und nach den angewandten Regelungen für Kurzarbeit/chômage partiel/technique/temporaire (Prozentsatz der Arbeitszeit, Wochen- oder Monatstage usw.) nicht berücksichtigt.  
Jeder Antrag auf Verlängerung der Kurzarbeit muss auch den FLKs und dem GS zur Information vorgelegt werden.  
Bitte beachten Sie, dass eine informelle Änderung der Zuweisungsrate der Person am Projekt, nicht möglich ist, wenn ein Antrag auf Kurzarbeit gestellt wurde.

#### 4) 1. Beschreibung der Kategorie und allgemeine Grundsätze

##### Beschäftigungsanteil eines Arbeitnehmers am Projekt

Angesichts der pandemischen Lage, der aufeinanderfolgenden Einschränkungen in den verschiedenen Teilgebieten der Großregion und der außerordentlichen Maßnahmen (Telearbeit, Kurzarbeit, congé pour raisons familiales (Urlaub aus familiären Gründen)), zeigt die aktuelle Erfahrung auf Ebene der First-Level-Kontrolle, dass der im *Kapitel II. Förderfähigkeitsregeln nach Kostenkategorien, A. Personalkosten* (Seite 14 der Förderfähigkeitsregeln) erwähnte minimale Beschäftigungsanteil von 10% eines Arbeitnehmers am Projekt von einer Vielzahl von Projektpartnern bis Ende dieses Jahres nicht erreicht wird.

Da es sich hier um einen Fall höherer Gewalt handelt, auf den die Projekte keinen Einfluss ausüben konnten und können, bleiben diese Personalkosten, wenn der Beschäftigungsanteil eines Angestellten im Jahr 2020 nicht 10 % seines Arbeitsvertrags/Stundenvolumens erreicht hat oder nicht erreicht, bis sich die gesundheitliche Situation wieder stabilisiert hat, vorbehaltlich der Einhaltung der anderen Förderfähigkeitsregeln für die betroffenen Ausgaben förderfähig. Eine neue Entscheidung des Begleitausschusses des Programms Interreg V A Großregion bezüglich dieser Regel wird getroffen, wenn sich die Situation bedeutend weiterentwickelt.

Die betroffenen Projektpartner können also alle Personalkosten für die im Projektbudget angegebenen Personen einreichen ungeachtet des für 2020 erreichten Beschäftigungsanteils.

##### **C. Reise- und Unterbringungskosten**

##### **D. Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen**

Ausgaben für die Organisation von Aktionen oder Veranstaltungen, die aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 abgesagt wurden, bleiben weiterhin förderfähig, in dem Maße, in dem sie dem/den Projektpartner(n) nicht zurückerstattet wurden und/oder nicht zurückerstattet werden können, da es sich um einen Fall von höherer Gewalt handelt.

Die federführenden Begünstigten und Projektpartner müssen dem Mittelabruf eine detaillierte Beschreibung der Situation beifügen, einschließlich einer Erklärung, warum die Beträge nicht erstattungsfähig sind.

Es ist nicht notwendig, die Ausgaben, die in voller Höhe erstattet werden könnten, in Synergie-CTE zu erfassen.

Es liegt im Ermessen der First-Level-Kontrollure, die gegebene Erklärung anzunehmen oder abzulehnen.